

leisten namentlich durch gesellschaftlich nützliche, kontrollierte Arbeit und durch die disziplinierte Erfüllung besonderer, gesellschaftlich und persönlich sinnvoller Verpflichtungen — ist ein wesentlicher, durch den Rechtsbrecher selbst zu bewirkender Faktor zur Überwindung des mit seiner Tat zwischen ihm und der Gesellschaft manifestierten Widerspruchs und damit zur Gewährleistung sowohl der Schutzfunktion als auch der Erziehungsfunktion der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Daher wird dieses Prinzip durch Art. 2 der „Grundsätze“ ausdrücklich hervorgehoben und mit den Bestimmungen über Zweck und Inhalt der einzelnen strafrechtlichen Maßnahmen bekräftigt und, besonders sichtbar in der Ausgestaltung der bisherigen bedingten Verurteilung zur „Verurteilung auf Bewährung“ (§ 37 bis 40), ausgebaut.

Durch seine Bewährung und Wiedergutmachung wird der Rechtsbrecher mit dem Nachdruck staatlicher und gesellschaftlicher Einwirkung dazu veranlaßt, die Einsicht in die Verantwortungslosigkeit seiner Entscheidung zur Straftat, in seine persönliche Schuld gegenüber der Gesellschaft und damit in das gesellschaftlich Notwendige zu erlangen und in dem vom sozialistischen Recht ausgedrückten gesellschaftlichen Interesse auch sein persönliches Interesse zu erkennen. Gleichermaßen wird der Rechtsbrecher veranlaßt, alles an ihm selbst Liegende zu tun, um den mit seiner Tat zwischen ihm und der Gesellschaft aufgerissenen Widerspruch nicht nur geistig, sondern auch tatsächlich abzubauen und das Vertrauen der Gesellschaft und ihrer Mitglieder wiederzugewinnen. Damit wird durch den Rechtsbrecher selbst — dies ist m. E. ein wichtiger, nicht immer bedachter Aspekt der Gewährleistung gerade der Schutzfunktion unserer Strafrechtsprechung — dem gesetzlich ausgedrückten Interesse unserer Gesellschaft und aller Bürger am zuverlässigen Schutz und an der Geltendmachung ihres Rechts gegenüber jedem Rechtsbruch Genüge getan.<sup>15</sup> Mit seiner Bewährung und Wiedergutmachung hat der Rechtsbrecher also die Bedingungen dafür zu schaffen, daß er von der sozialistischen Gemeinschaft wieder als gleichberechtigtes und gleichverpflichtetes Mitglied akzeptiert wird und so in ihr seinen Platz und seine Verantwortung wieder wahrnehmen, seine Persönlichkeit in der Gemeinschaft entwickeln kann.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die an die Bewährung und Wiedergutmachung zu stellenden Anforderungen, deren Strenge und damit auch das Verhältnis von Zwang und Überzeugung in den Methoden der Durchsetzung dieser Anforderungen entscheidend von der Intensität und Tiefe des individuellen Widerspruchs und der Isolierung abhängen, in die sich der Rechtsbrecher mit seinem kriminellen Handeln gegenüber der Gesellschaft versetzt hat, die in der Schwere des Verschuldens und in der objektiven Tatschwere Ausdruck finden und die es mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu überwinden gilt. Mit der strikten Berücksichtigung der wechselseitigen Bedingtheit zwischen Verschulden und Tat einerseits und der Strenge der an den Rechtsbrecher zu stellenden Anforderungen andererseits wird sowohl dem Schutzinteresse von Staat und Gesellschaft als auch dem objektiven Interesse des Rechtsbrechers, seinen Platz in der sozialistischen Gesellschaft zu finden und wahrzunehmen, entsprochen. Zugleich wird damit eine wesentliche Bedingung für die Selbsterziehung und Selbstdisziplinierung des Rechtsbrechers gesetzt, d. h. der erzieherischen Funktion unseres sozialistischen Strafrechts Geltung verschafft.

<sup>15</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang Homann, „Rechtspflege und sozialistisches Rechtsbewußtsein“, NJ 1965 S. 369 ff.; Dähn, „Kollektives Rechtsbewußtsein und bedingte Verurteilung“, NJ 1965 S. 725 ff.

Hierin liegt eine gewichtige Garantie der Gleichheit der Bürger vor den Strafgesetzen und der Strafrechtspflege und für die Gewährleistung der sozialistischen Gerechtigkeit, die aus der Übereinstimmung der Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger erwachsen und nur demjenigen den Zugang zur Mitgestaltung der sozialistischen Gemeinschaft verschließen, der dieses Recht durch schwere Verbrechen verwirkt hat. Dementsprechend wird in Art. 6 der „Grundsätze“ formuliert:

„Maßstab für die gerechte Anwendung der Strafgesetze ist, welche Tat der Gesetzesverletzer begangen hat, welche persönliche Schuld er trägt und wie er in Beurteilung dessen zu einem verantwortungsbewußten Mitglied der sozialistischen Gesellschaft erzogen werden kann, das gleichberechtigt und gleichverpflichtet an ihrer Arbeit und ihrem Leben teilnimmt.“

Dieser Grundsatz wird mit der differenzierten Gestaltung des Systems der strafrechtlichen Maßnahmen (einschließlich der erhöhten strafrechtlichen Anforderungen an Rückfälltäter), mit den Bestimmungen über die Strafzumessung, mit der differenzierten Straftatkonzeption der §§ 1 ff. und mit der differenzierten Gestaltung der Tatbestände und Strafdrohungen im Besonderen Teil des StGB-Entwurfs konsequent durchgeführt.

#### **Die Verantwortung staatlicher und gesellschaftlicher Organe für die Erziehung von Rechtsverletzern**

Es charakterisiert das humanistische Wesen unseres sozialistischen Strafrechts, daß die Pflicht und die persönlichen Anstrengungen des Rechtsbrechers zur Wiedergutmachung und zur Bewährung ihr Korrelat finden in der gemeinsamen Verantwortung und im Wirken der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates, ihrer Einrichtungen und Kollektive sowie der Bürger zur gesellschaftlichen Erziehung und Eingliederung straffälliger Gesellschaftsmitglieder und zur systematischen Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der Kriminalität im Prozeß der Lösung der Aufgaben des umfassenden sozialistischen Aufbaus.

Der Entwurf des StGB — und ihm folgend auch der StPO-Entwurf — gehen davon aus, daß die Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen Rechtsverletzers auch im konkreten Fall bewußt und zielstrebig in den umfassend geführten Kampf unseres Staates und der Gesellschaft gegen die Kriminalität einzuordnen ist.

Als solche „Transmissionen“ zwischen der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Einzelfall und der Verantwortung der Gesellschaft im Kampf gegen die Kriminalität und ihre Ursachen gestalten die Entwürfe des StGB und der StPO — den Grundsatz des Art. 4 über das Recht der Bürger auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege weiterführend und mit dem Grundsatz des Art. 3 über die Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten verbindend — die verschiedenen Formen der Mitgestaltung der Strafrechtspflege durch die Werk-tätigen in den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege, als Schöffen, als gesellschaftliche Kollektivvertreter sowie Ankläger und Verteidiger, in Gestalt der Bürgerschaft bei Strafen ohne Freiheitsentzug und bedingter Strafaussetzung oder des Erziehungsauftrags an Kollektive gegenüber bedingt Entlassenen und Rückfälligen. Darüber hinaus werden solche „Transmissionen“ neu geschaffen durch die Einführung konkreter Verantwortlichkeiten für die gesellschaftliche Erziehung und Wiedereingliederung von Straffälligen, für die Organisierung von Maßnahmen der Vorbeugung und der gesellschaftlichen Selbsterziehung, die den Lei-